

Studienplan der Studienrichtung

# Informatikmanagement

Bakkalaureatsstudium Informationsmanagement

Magisterstudium Informationsmanagement

Beschluss der Studienkommission vom  
20. Mai 2003

# INHALT

INHALT .....	1
STUDIENPLAN „INFORMATIKMANAGEMENT“ .....	2
Allgemeines .....	2
§ 1    Qualifikationsprofil .....	2
§ 2    Gliederung, Aufbau & Studiendauer .....	4
§ 3    Lehrveranstaltungsarten.....	5
Bakkalaureatsstudium .....	6
§ 4    Studieneingangsphase.....	6
§ 5    Lehrveranstaltungen im Bakkalaureatsstudium.....	6
§ 6    Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen .....	9
§ 7    Praxis.....	9
§ 8    Baccalaureats-Arbeiten .....	10
§ 9    Bakkalaureatsprüfung .....	10
§ 10   Feststellung des Studienerfolges.....	11
Magisterstudium .....	12
§ 11   Studienvoraussetzungen.....	12
§ 12   Lehrveranstaltungen im Magisterstudium.....	12
§ 13   Magisterarbeit .....	13
§ 14   Magisterprüfung .....	14
§ 15   Feststellung des Studienerfolges.....	14
Abschlußbestimmungen.....	15
§ 16   Verleihung der akademischen Grade.....	15
§ 17   Inkrafttreten.....	15

# STUDIENPLAN „INFORMATIKMANAGEMENT“

## Allgemeines

### § 1 Qualifikationsprofil

- (1) AUSGANGSSITUATION: Wirtschaft und Gesellschaft sind in zunehmendem Maß durch den Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien geprägt. Heutige Unternehmen haben damit einen steigenden Bedarf an Mitarbeiter/inne/n, die im Bereich solcher Technologien Fachleute sind. Hierbei wird auf die Verknüpfung von betriebswirtschaftlichem Fachwissen und informationstechnischem Know-how Wert gelegt. Die Studienrichtung „Informatikmanagement“ an der Universität Klagenfurt verfolgt daher das generelle Studienziel, jenes Wissen zu vermitteln, das erforderlich ist, um EDV-gestützte Informationssysteme im Unternehmen und in zwischenbetrieblichen Netzwerken sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch informationstechnischer Perspektive zu managen. Damit werden Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Informatikmanagement in den Bereichen des Designs, des Aufbaus, der Wartung und Weiterentwicklung betrieblicher Informationssysteme ihr Haupteinsatzgebiet finden.
- (2) DEFINITION: Unter Informatikmanagement wird das Management von betrieblichen Informationen mit modernen Informations- und Kommunikationssystemen verstanden.
- (3) QUALIFIKATION BAKKALAUREAT: Die Absolventinnen und Absolventen des **Bakkalaureatsstudiums** sollten in der Lage sein, in Klein- und Mittelbetrieben die Verantwortung für das gesamte interne Informationssystem des Unternehmens inklusive der dafür notwendigen Informatiklösungen zu übernehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Design, der Einführung, Pflege und Weiterentwicklung des Informationssystems im Unternehmen. Darüber hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage sein, die im Rahmen des E-business notwendigen unternehmensübergreifenden Informationsnetzwerke zu betreuen. Im Bereich der Entwicklung betriebswirtschaftlicher Informationssysteme sollen sie darüber hinaus die Fähigkeit haben, von der Anforderungsanalyse über das Pflichtenheft bis zur Systemgestaltung das Schnittstellenmanagement zwischen betriebswirtschaftlicher Anwendung und der Systemtechnik zu betreiben und in diesem Sinne Entwicklungsprozesse projektmäßig zu begleiten. Sie sollen schließlich in der Lage sein, kleinere betriebliche Softwareapplikationen eigenständig zu entwickeln.
- (4) QUALIFIKATION MAGISTERIUM: Die Absolventinnen und Absolventen des **Magisterstudiums** sollten darüber hinaus befähigt werden, Lösungen im Bereich des E-business aus betriebswirtschaftlicher Perspektive eigenständig zu entwickeln.

- (5) BERUFSMÖGLICHKEITEN: Einsatzmöglichkeiten für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Informatikmanagement sind in erster Linie im Bereich des Controllings, der Finanzwirtschaft, der Produktions- und Verkaufsleitung sowie des Organisations- und Informationsbereichs von Unternehmen, weiters Software-Herstellung, Software-Beratung und sonstige IT-Dienstleistungsunternehmen.
- (6) ALLGEMEINER AUFBAU: Die Studienrichtung Informatikmanagement ist ein Bakkalaureatsstudium mit einem aufbauenden Magisterstudium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, insbesondere im Bereich des betriebswirtschaftlichen Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationssysteme dient. Bei dem Studium Informatikmanagement handelt es sich um ein Betriebswirtschaftsstudium, das stark mit Informatikinhalten angereichert ist. Neben einem breiten betriebswirtschaftlichen Grundwissen erhalten die Studierenden eine grundlegende Einführung in die Informatik und eine Ausbildung im Bereich IT-Management und E-business. Zusätzlich erfolgt eine Vertiefung in einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich. Ergänzt wird das Studium um Mathematik und Statistik, Grundlagen des Rechtes und der englischen Sprache. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung sozialer und kommunikativer Kompetenz. Dabei sind stets Aspekte der Betriebswirtschaft und der Informatik zu berücksichtigen. Als Wahlfächer stehen Soziologie und Volkswirtschaftslehre zur Verfügung. Im Magisterstudium erfolgt neben einer vertiefenden Ausbildung im Informationsmanagement eine weitere Vertiefung in einem weiteren betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich oder einem Wahlfach aus Informatik.
- (7) PRAXISBEZUG: Die Integration der Praxis in das Studium Informatikmanagement ist unverzichtbar. Dies wird erreicht durch
- Lektorinnen und Lektoren aus Wirtschaft und Verwaltung
  - Aktuelle Problemstellungen aus der Wirtschaft in Projekten, Praktika, Bakkalaureats- und Magisterarbeiten
  - Eine fachbezogene Praxis im Umfang von 12 Wochen über Anwendungsfragen von in- und ausländischen Betrieben, öffentlichen Verwaltungen bzw. Non-Profit-Organisationen oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen.

## § 2 Gliederung, Aufbau & Studiendauer

- (1) Im Rahmen der Studienrichtung Informatikmanagement an der Universität Klagenfurt werden folgende Studien angeboten:
  - Bakkalaureatsstudium Informationsmanagement
  - Magisterstudium Informationsmanagement
  
- (2) Das **Bakkalaureatsstudium** umfasst 6 Semester mit insgesamt 180 Credits (ECTS), in denen 105 Semesterstunden, zwei Bakkalaureatsarbeiten und eine Praxis zu absolvieren sind. Davon sind 18 Credits (12 Semesterstunden) freie Wahlfächer, womit das Studium im Kern 162 Credits, das sind 93 Stunden, zwei Bakkalaureatsarbeiten sowie eine Praxis, umfasst. Es dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
  
- (3) Das **Magisterstudium** umfasst 2 Semester mit insgesamt 60 Credits, in denen 20 Semesterstunden und eine Magisterarbeit zu absolvieren sind. Davon sind 3 Credits (2 Stunden) freie Wahlfächer, womit das Studium im Kern 58 Credits, das sind 18 Semesterstunden sowie die Abfassung einer Magisterarbeit, umfasst. Es dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums.
  
- (4) **Freie Wahlfächer** sind Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen auswählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 4 Z 25 UniStG). Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des jeweiligen Studiums Leistungsnachweise im vorgeschriebenen Ausmaß zu erbringen.

### § 3 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Übungen (Ü), Arbeitsgemeinschaften (AG), Seminare (S), Module (M), Sprachkurse (SK) und Praktika (PR) .
- (2) **Vorlesungen** vermitteln Teilbereiche eines Faches im Wesentlichen in Vortragsform. Ihre Aufgabe ist es, didaktisch in die Hauptbereiche und Methoden des Faches einzuführen und auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen des Fachgebietes einzugehen. Gemeinsame Diskussionen sollen das Verständnis für die besprochenen Themen vertiefen. Die Beurteilung über eine Vorlesung hat in zweckmäßiger Form schriftlich oder mündlich zu erfolgen.
- (3) **Proseminare** führen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess ein. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, indem exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten und/oder durch Diskussionen behandelt werden.
- (4) **Übungen** dienen der Vertiefung des Lehrstoffes der Vorlesungen. Sie haben den praktisch-beruflichen Zielen des Faches zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- (5) **Arbeitsgemeinschaften** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken in Klein- und Großgruppen.
- (6) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion für fortgeschrittene Studierende.
- (7) **Module** bestehen aus kombinierten Lehrveranstaltungen, wie bspw. Vorlesungen und Übungen, Vorlesungen und Proseminare die nach didaktischen Gesichtspunkten miteinander verbunden sind. Sie dienen der Bearbeitung sowohl wissenschaftlicher als auch praktischer Themenstellungen auf theoretischer und anwendungsorientierter Basis.
- (8) **Sprachkurse** haben die aktive und passive Beherrschung von wesentlichen Kommunikationssituationen zum Ziel. Sie setzen sich aus Vorlesungs- und Übungsteilen zusammen, die nach didaktischen Gesichtspunkten miteinander verbunden sind. Diese Lehrveranstaltungen dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher und praktischer Themenstellungen sowie der aktiven und passiven Beherrschung von wesentlichen Kommunikationssituationen im Wirtschaftsleben.
- (9) **Praktika** sollen den praktisch-beruflichen Zielen der Studien entsprechen und die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung ergänzen. Besonderes Augenmerk soll auf Arbeiten an konkreten Projekten gelegt sein, wobei diese Aufgaben vorzugsweise in Teamarbeit zu lösen sind.
- (10) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 3 bis 9 sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.
- (11) Sollten Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen inhaltlich und im Anspruch den in diesem Studienplan geforderten Lehrveranstaltungen entsprechen, können diese auch bei anderem Lehrveranstaltungstyp diesen Lehrveranstaltungen gleichgesetzt werden. Dies ist durch den Vorsitzenden der Studienkommission zu bestätigen.

## Bakkalaureatsstudium

### § 4 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 13 Semesterstunden, die im 1. Semester besucht werden sollen:

- 2 SSt. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (§ 5 Z 1.1)
- 4 SSt. Betriebliche Leistungsfunktionen (§ 5 Z 1.2)
- 3 SSt. Organisation, Personal und Management (§ 5 Z 1.3)
- 4 SSt. Einführung in die Angewandte Informatik (§ 5 Z 2.1)

### § 5 Lehrveranstaltungen im Bakkalaureatsstudium

Das Bakkalaureatsstudium umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern im angegebenen Stundenausmaß und mit den angeführten Credits, die zu besuchen und zu absolvieren sind. Das angeführte Semester ist dabei eine Empfehlung, wann die entsprechenden Lehrveranstaltungen von den Studierenden besucht werden sollten.

Fach / Lehrveranstaltung		LV-Typ	SSt	Credits	Sem.
<b>1.</b>	<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>9</b>	<b>13,5</b>	
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	2	3	1
1.2	Betriebliche Leistungsfunktionen	M	4	6	1
1.3	Organisation, Personal und Management	M	3	4,5	1
<b>2.</b>	<b>Grundlagen der Informatik</b>		<b>11</b>	<b>16</b>	
2.1	Einführung in die Informatik	M	4	6	1
2.2	Datenbanken	M	4	6	2
2.3	Grundlagen der Modellierung	M	3	4	2
<b>3.</b>	<b>Softwareentwicklung</b>		<b>9</b>	<b>13</b>	
3.1	Einführung in die strukturierte und objektorientierte Programmierung	M	4	6	1
3.2	Softwareentwurf, -test und -entwicklungsprozess	M	5	7	3
<b>4.</b>	<b>Informationsmanagement</b>		<b>19</b>	<b>28,5</b>	
4.1	Management der Veränderung von betrieblichen IS	M	3	4,5	3
4.2	E-business und E-government	M	4	6	4/5
4.3	IT-Projektmanagement und Change	M	4	6	3/4
4.4	Netzwerkmanagement	M	4	6	6
4.5	IT-Security	M	2	3	4
4.6	Modellierung von Geschäftsprozessen	M	2	3	4

Nach Wahl der Studierenden eine Fächerkombination aus Z 5. oder 6.

<b>5. Fächerkombination 1</b>			<b>15</b>	<b>22,5</b>	
5.1	Rechnungswesen für Informatiker				
	- Bilanzierung und Bilanzpolitik	V	1	1,5	3
	- Kostenrechnung	V	1	1,5	3
	- Betriebliches Rechnungswesen für Informatiker	PS	2	3	4
5.2	Mathematik/Statistik für Informatiker				
	- Mathematik für Informatiker I	M	6	8	2
	- Angewandte Statistik für Betriebswirte	M	3	4,5	3
5.3	Effektives Management und Teamarbeit	Ü	2	4	3

<b>6. Fächerkombination 2</b>			<b>15</b>	<b>22,5</b>	
6.1	Betriebliches Rechnungswesen				
	- Bilanzierung und Bilanzpolitik	M	3	4,5	2
	- Kostenrechnung	M	3	4,5	2
	- Investition und Finanzierung	M	3	4,5	3
6.2	Mathematik/Statistik für Betriebswirte				
	- Angewandte Mathematik	M	3	4,5	2
	- Angewandte Statistik für Betriebswirte	M	3	4,5	3

<b>7. Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich</b>			<b>8</b>	<b>13</b>	
7.1	Vorlesungen	V	4	6	4/5
7.2	Übung oder Arbeitsgemeinschaft	Ü/AG	2	3	4
7.3	Seminar	S	2	4	6

Der betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereich ist aus folgenden Fächern zu wählen:

- Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen
- Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
- Controlling und Strategische Unternehmensführung
- Innovationsmanagement und Unternehmensgründung
- Marketing und Internationales Management
- Organisations-, Personal- und Managemententwicklung
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
- Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement

<b>8. Kommunikations- und Sprachkompetenz</b>			<b>6</b>	<b>9</b>	
8.1	English for Business Administration	SK	2	3	1
8.2	English for Computing	SK	2	3	2
8.3	Präsentation, Moderation, Verhandlungstechniken	Ü	2	3	2

<b>9. Grundlagen des Rechts</b>			<b>6</b>	<b>9</b>	
9.1	Grundlagen des öffentlichen und privaten Rechts	V	2	3	5
9.2	Grundzüge des Rechts der Datenverarbeitung	V	2	3	6
9.3	Einführung in das private und öffentliche Wirtschaftsrecht	V	2	3	6



<b>10. Wahlfach</b>		<b>4</b>	<b>6</b>	
Nach Wahl der Studierenden ein Wahlfach nach Z 10.1 oder 10.2				
10.1 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre				
- Mikroökonomik	V	2	3	5
- Makroökonomik	V	2	3	6
10.2 Soziologie/Psychologie				
- Arbeits- und Betriebssoziologie oder Organisationspsychologie	M	2	3	5
- Technologiefolgenabschätzung	M	2	3	6
<b>11. Projekt</b>		<b>4</b>	<b>6,5</b>	
11.1 Entwicklung von Anwendungssystemen	PR	4	6,5	4
<b>12. Praxis</b>		<b>2</b>	<b>19</b>	
12.1 Praxis			15	5
12.2 Aufarbeitung der Praxis	S	2	4	6
<b>13. Bakkalaureatsarbeiten</b>			<b>6</b>	
13.1 Bakkalaureatsarbeit 1			3	6
13.2 Bakkalaureatsarbeit 2			3	6
<b>14. Freifächer</b>		<b>12</b>	<b>18</b>	
Leistungsnachweise im Umfang von 12 Semesterstunden bzw. 18 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei die Studienkommission folgende Fächer bzw. Lehrveranstaltungen empfiehlt:		12	18	1-6
- Weitere Lehrveranstaltungen aus Informationsmanagement				
- Ein weiterer betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich				
- Ein gebundenes Wahlfach (Vertiefungsfach) aus Informatik				
- Lehrveranstaltungen aus Soziologie und VWL, soweit nicht im Wahlfach gewählt				
- Zusätzliche Lehrveranstaltungen aus Recht				

## § 6 Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Eingangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltungen aus „Bilanzierung und Bilanzpolitik“ (§ 5 Z 6.1) und „Kostenrechnung“ (§ 5 Z 6.2) in der Fächerkombination 2 ist der Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplans einer Handelsakademie. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann durch Reifezeugnisse einer Handelsakademie, Zeugnisse über Lehrveranstaltungen an der Universität und andere gleichwertige Bescheinigungen anerkannter außeruniversitärer Bildungseinrichtungen (zB Bilanzbuchhalterkurse) erbracht werden. Die Gleichwertigkeit ist durch den Vorsitzenden der Studienkommission festzustellen.
- (2) Eingangsvoraussetzung für die englischsprachigen Lehrveranstaltungen im Fach „Kommunikations- und Sprachkompetenz“ (§ 5 Z 8.1 und 8.2) ist der Nachweis des Besuches des Gegenstandes Englisch an einer höheren Schule als Pflichtgegenstand oder nach der achten Schulstufe im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden als Freigegegenstand.
- (3) Eingangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich“ (§ 5 Z 7) ist die positive Absolvierung der Fächer „Grundzüge der BWL“ (§ 5 Z 1) und „Betriebliches Rechnungswesen“ (§5 Z 6.1) bzw. „Rechnungswesen für Informatiker“ (§ 5 Z 5.1)
- (4) Eingangsvoraussetzung für Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Informationsmanagement“ (§ 5 Z 4) ist die positive Absolvierung der Fächer „Grundzüge der BWL“ (§ 5 Z 1) und „Grundlagen der Informatik“ (§ 5 Z 2).
- (5) Eingangsvoraussetzung für das „Projekt“ (§ 5 Z 11) ist die positive Absolvierung des Faches „Softwareentwicklung“ (§ 5 Z 3).
- (6) Eingangsvoraussetzung für die „Praxis“ (§ 5 Z 12) ist die positive Absolvierung des „Projektes“ (§ 5 Z 11) und zumindest einer Übung, Arbeitsgemeinschaft oder eines Seminars aus dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich (§ 5 Z 7).

## § 7 Praxis

- (1) Nach Absolvierung des Projektes (§ 5 Z 11), frühestens jedoch im fünften gemeldeten Semester, ist eine Praxis gem. § 9 UniStG in einem in- bzw. ausländischen Betrieb, einer öffentlichen Verwaltung bzw. einer Non-Profit-Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich um ein geführtes Projekt. Daher ist die Zustimmung durch die/den betreuenden Universitätslehrer/in notwendig.
- (3) Die Praxis ist für die Dauer von 12 Wochen abzulegen. Der Umfang gilt in diesem Fall als 15 Credits.

- (4) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung der Praxis in in- bzw. ausländischen Betrieben, öffentlichen Verwaltungen bzw. Non-Profit-Organisationen oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, so kann die Praxis mit Genehmigung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans auch im Rahmen eines inneruniversitären Projektstudiums durchgeführt werden.
- (5) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die weiteren Bestimmungen des Studienplanes eingehalten werden.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, den Themenbereich der Praxis aus den Fächern gemäß § 5 Z 3, 4 oder 7 vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Auf Antrag der/des ordentlichen Studierenden kann das Thema einem anderen Prüfungsfach entnommen werden, wenn die Studiendekanin bzw. der Studiendekan vor der Vergabe der Praxis den unmittelbaren Bezug zum Studienziel der Studienrichtung feststellt. Das Fach, in dem die Praxis absolviert wird, hat die/der Studierende im Laufe des Studiums erfolgreich zu absolvieren.
- (7) Im Anschluß an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauffolgenden Semester ist ein Seminar zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in der die gewonnenen Lehrerfahrungen aufgearbeitet und theoretisch vertieft werden.

## § 8 Bakkalaureatsarbeiten

- (1) Studierende müssen im Rahmen des Studiums zwei eigenständige Bakkalaureatsarbeiten verfassen, die den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.
- (2) Die Bakkalaureatsarbeit 1 gem. § 5 Z 13.1 ist der Aufarbeitung der Praxis zuzuordnen. Es sollen die Inhalte und Ergebnisse der Praxis dokumentiert und Lernerfahrungen beschrieben werden. Überdies sollen die praktischen Erfahrungen theoretischen Grundlagen gegenübergestellt werden.
- (3) Die Bakkalaureatsarbeit 2 gem. § 5 Z 13.2 kann nach Wahl der Studierenden dem Seminar des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebietes, dem Fach Informationsmanagement oder dem Projekt zugeordnet werden. Sie hat ein spezielles Thema aus dem gewählten Fachbereich theoretisch aufzuarbeiten.

## § 9 Bakkalaureatsprüfung

- (1) Im einzelnen umfasst das Bakkalaureatsstudium nach Maßgabe des Studienplans und unter Berücksichtigung der vorhandene Lehr- und Forschungseinrichtungen die Abfassung von zwei Bakkalaureatsarbeiten (§ 5 Z 13), die Absolvierung einer Praxis einschließlich der Aufarbeitung (§ 5 Z 12) und die nachstehend genannten Prüfungsfächer im Ausmaß von 94 Semesterstunden:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 9 SSt (§ 5 Z 1)
  - Grundzüge der Informatik, 11 SSt (§ 5 Z 2)
  - Softwareentwicklung, 9 SSt (§ 5 Z 3)
  - Informationsmanagement, 16 SSt (§ 5 Z 4)
  - Die gewählte Fächerkombination, 18 SSt (§ 5 Z 5 oder 6)
  - Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich, 8 SSt (§ 5 Z 7)
  - Kommunikations- und Sprachkompetenz, 8 SSt (§ 5 Z 8)
  - Grundlagen des Rechts, 4 SSt (§ 5 Z 9)
  - Wahlfach aus Soziologie oder VWL, 4 SSt (§ 5 Z 10)
  - Projekt, 5 SSt (§ 5 Z 11)
- (2) Das Bakkalaureatsstudium wird mit der Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen. Diese ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Als Gesamtnote des jeweiligen Faches wird der gewichtete und gerundete Notendurchschnitt der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen herangezogen.

## § 10 Feststellung des Studienerfolges

Die Feststellung des Studienerfolges erfolgt anhand der vollständigen Ablegung der Bakkalaureatsprüfung, der positiven Absolvierung der Praxis einschließlich der Aufarbeitung sowie der positiven Beurteilung der Bakkalaureatsarbeiten. Zusätzlich ist der Nachweis über die Absolvierung der Freifächer zu erbringen. Die Beurteilung des Studienerfolges richtet sich nach § 45 UniStG.

# Magisterstudium

## § 11 Studienvoraussetzungen

Als Eingangsvoraussetzungen für das Magisterstudium Informationsmanagement ist der Nachweis des Abschlusses des Bakkalaureatsstudiums Informationsmanagement an der Universität Klagenfurt oder eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erforderlich.

## § 12 Lehrveranstaltungen im Magisterstudium

Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern im angegebenen Stundenausmaß und mit den angeführten Credits, die zu besuchen und zu absolvieren sind. Das angeführte Semester ist dabei eine Empfehlung, wann die entsprechenden Lehrveranstaltungen von den Studierenden besucht werden sollten.

Fach / Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSt	Credits	Sem.
--------------------------	--------	-----	---------	------

Nach Wahl der Studierenden ist eines der beiden Vertiefungsfächer gemäß Z 1 oder 2 zu wählen:

1. Vertiefungsfach Betriebswirtschaftslehre		8	13	
1.1 Vorlesungen	V	4	6	1
1.2 Übung oder Arbeitsgemeinschaft	Ü/AG	2	3	1
1.3 Seminar	S	2	4	2

Das Vertiefungsfach aus Betriebswirtschaftslehre ist aus folgenden Fächern zu wählen, soweit dieses nicht schon im Fach „Grundzüge eines betrieblichen Schwerpunktbereiches“ (§ 5 Z 7) im Bakkalaureatsstudium gewählt worden ist:

- Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen
- Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
- Controlling und Strategische Unternehmensführung
- Innovationsmanagement und Unternehmensgründung
- Marketing und internationales Management
- Organisations-, Personal- und Managemententwicklung
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
- Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement

<b>2. Vertiefungsfach Informatik</b>		<b>8</b>	<b>13</b>	
2.1 Vorlesungen	V	4	6	1
2.2 Übung oder Praktikum	Ü/PR	2	3	1
2.3 Seminar	S	2	4	2

Das Vertiefungsfach aus Informatik ist aus folgenden Fächern zu wählen:

- Application Engineering
- Computational Linguistics
- Computer and Network Architecture
- Data and Knowledge Engineering
- Distributed Systems
- Informations- und Systemsicherheit
- Intelligent Information Systems in Production, Operation and Management
- Interactive Systems
- Software Engineering

<b>3. Vertiefung in Informationsmanagement</b>		<b>8</b>	<b>13</b>	
3.1 Vorlesungen, Übungen, Arbeitsgemeinschaften	M	6	9	1/2
3.2 Seminar oder Praktikum	S/PR	2	4	2

<b>4. Magisterarbeit</b>		<b>2</b>	<b>30</b>	
4.1 Magisterarbeit			26	1/2
4.2 Diplomandenseminar	S	2	4	2

<b>5. Freifächer</b>		<b>2</b>	<b>3</b>	
Leistungsnachweise im Umfang von 2 Semesterstunden bzw. 3 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei die Studienkommission zusätzliche Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsfächern empfiehlt		2	3	1

## § 13 Magisterarbeit

- (1) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, das Thema der Magisterarbeit im Rahmen der Prüfungsfächer gemäß § 13 Z 1 –3 vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Thema der Magisterarbeit bedarf der Zustimmung durch die/den betreuende/n Universitätslehrer/in. Das Fach, aus dem das Thema der Magisterarbeit gewählt wird, hat die/der Studierende im Laufe des Studiums erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Die Magisterarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen.

## § 14 Magisterprüfung

- (1) Im einzelnen umfasst das Magisterstudium nach Maßgabe des Studienplans und unter Berücksichtigung der vorhandene Lehr- und Forschungseinrichtungen die Abfassung einer Magisterarbeit, die nachstehend genannten Prüfungsfächer im Ausmaß von 18 Semesterstunden und eine kommissionelle Gesamtprüfung:
  - Vertiefungsfach Betriebswirtschaftslehre oder Informatik, 8 SSt (§ 12 Z 1 oder 2)
  - Vertiefung in Informationsmanagement, 8 SSt (§ 12 Z 3)
  - Diplomandenseminar, 2 SSt (§ 12 Z 4.2)
- (2) Das Magisterstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Diese ist im Vertiefungsfach Betriebswirtschaftslehre (§ 12 Z 1) oder Informatik (§ 12 Z 2) und in der Vertiefung in Informationsmanagement (§ 12 Z 3) in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Zusätzlich ist eine kommissionelle Gesamtprüfung zu abzulegen.
- (3) Die kommissionelle Gesamtprüfung findet vor einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat statt. Sie umfasst die Inhalte der Magisterarbeit und deren Bezüge zum Fach, dem sie zuzuordnen ist (§ 12 Z 1 oder 2), sowie Inhalte aus dem Fach „Vertiefung in Informationsmanagement“ (§ 12 Z 3). Voraussetzung zum Antritt zur kommissionellen Gesamtprüfung ist die positive Absolvierung aller im Magisterstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen und die positive Beurteilung der Magisterarbeit.

## § 15 Feststellung des Studienerfolges

Die Feststellung des Studienerfolges erfolgt anhand der vollständigen Ablegung der Magisterprüfung sowie der positiven Beurteilung der Magisterarbeit. Zusätzlich ist der Nachweis über die Absolvierung der Freifächer zu erbringen. Die Beurteilung des Studienerfolges richtet sich nach § 45 UniStG.

## Abschlußbestimmungen

### § 16 Verleihung der akademischen Grade

- (1) An die Absolventinnen des Bakkalaureatsstudiums Informationsmanagement wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Bakkalaurea rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Informationsmanagement wird der akademische Grad „Bakkalaureus der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Bakkalaureus rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Bakk. rer. soc. oec.“ verliehen.
- (2) An die Absolventinnen des Magisterstudiums Informationsmanagement wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Magisterstudiums Informationsmanagement wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

### § 17 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt gemäß § 16 Abs. 2 UniStG mit 1. Oktober 2003 in Kraft.